

Gemeindepsychiatrie und Forensik – geht das zusammen?

Workshop 2: "... jetzt reicht es aber" oder: Persönliche Gefährdung als zu akzeptierendes Berufsrisiko

Kassel
11.11.2016

aus der Rechtsprechung

zur "Institution als Tatort"

BGH, Urt. v. 22.01.1998 – 4 StR 354/97 = NStZ 1998, 405:

Hat der Beschuldigte die krankheitstypischen und krankheitsbedingten Anlaßtaten ... im Rahmen einer bereits aus anderen Gründen angeordneten Unterbringung begangen und sind Tatopfer die Angehörigen des Pflegepersonals, dem seine ihn und die Allgemeinheit schützende Betreuung obliegt, so bleibt in der Regel für die Maßnahme nach § 63 StGB als Rechtsfolge kein Raum.

BGH, Urt. v. 04.08.1998 – 5 StR 223/98 = NStZ-RR 1998, 359:

Ist der Betroffene bereits auf anderer Rechtsgrundlage untergebracht, ist ... erforderlich, daß andere organisatorische Möglichkeiten der außerstrafrechtlichen Maßnahme zur Einschränkung der Gefährlichkeit ausgeschöpft werden. Strafrechtliche Maßnahmen können erst als letztes Mittel in Betracht kommen. – Hier ging es darum, die betroffene Beschuldigte auf einer gesonderten Station im Heim unterzubringen.

BGH, Beschl. v. 09.05.2006 – 3 StR 111/06 = R&P 2007:

Nach einem tätlichen Angriff auf einen Pfleger im Maßregelvollzug: Die Ansicht des LG, bei diesem Sachverhalt sei die nochmalige Anordnung der Unterbringung des Besch. nach § 63 StGB mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar, ... hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

BGH, Urt. v. 01.02.2007 – 5 StR 444/06 = R&P 2007:

Wurzelt eine Tat in der im Rahmen einer Heimunterbringung durch Konfrontation entstandenen Aggression gegen Betreuungspersonal, kann dies – ähnlich den Taten zum Nachteil von Angehörigen einer psychiatrischen Klinik – nur eingeschränkt Anlass für eine Anordnung einer strafrechtlichen Unterbringung sein.

LG Hildesheim, Urt. v. 16.08.2010 – 12 Ks 17 Js 15864/10 = NStZ-RR 2010, 370:

In Fällen, in denen ein Beschuldigter eine krankheitstypische und krankheitsbedingte Anlasstat im Rahmen einer nach Betreuungsrecht angeordneten zivilrechtlichen Unterbringung (§ 1906 BGB) begangen hat und Tatopfer ein Angehöriger des Pflegepersonals ist, dem seine ihn und die Allgemeinheit schützende Betreuung obliegt, bleibt in aller Regel für eine Unterbringung nach § 63 StGB kein Raum. – Ausnahmsweise doch, wenn die Unterbringung entweder sicherer oder weniger belastend ist oder eine Chance für einen therapeutischen Erfolg bietet.

BGH, Beschl. v. 20.09.2010 – 4 StR 395/10 = NStZ-RR 2011, 78:

In einer akuten psychotischen Episode sandte ein unter Betreuung stehender Mann eine Mail an eine ehemalige Mitarbeiterin einer Betreuungseinrichtung und drohte, den Freund seiner Mutter und dann alle Frauen, Männer und Kinder, die er in der Betreuungseinrichtung vorfinden werde, zu töten. – Nicht anders als in den Fällen, in denen staatliche Organe die Adressaten der Drohung sind, war auch hier zu erwarten, dass eine in der Betreuung psychisch Kranker erfahrene Person zwar Maßnahmen zur Vermeidung der angedrohten Taten veranlassen, im Übrigen aber mit Discretion vorgehen wird, um weder Präventionsmaßnahmen zu gefährden noch die Öffentlichkeit zu beunruhigen. –

Das Gericht setze den Beschuldigten auf freien Fuß.

BGH, Beschl. v. 22.02.2011 – 4 StR 635/10 = NStZ-RR 2011, 202:

Aggressive tätliche Übergriffe in psychiatrischen Einrichtungen gegenüber im Umgang mit schwierigen und aggressiven Patienten geschultem und erfahrenem Personal verlangen ... schon nach ihrem äußeren Eindruck weit weniger nach einer Reaktion durch ein strafrechtliches Sicherungsverfahren und Anordnung einer strafrechtlichen Maßregel. Situativ bedingte rechtswidrige Taten gegenüber dem Betreuer und dessen Personal rechtfertigen nicht ohne weiteres die Anordnung der Maßregel.

BVerfG, Beschl. v. 08.12.2011 – 2 BvR 2181/11 = NJW 2012, 513:

Dabei sind allerdings Tötlichkeiten während der Unterbringung nicht ohne Weiteres denjenigen Handlungen gleichzusetzen, die ein Täter außerhalb einer Betreuungseinrichtung begeht, und werden bloße drohende Beleidigungen grundsätzlich nicht als geeignet angesehen, eine Unterbringung zu rechtfertigen.

BGH, Beschl. v. 25.04.2012 – 4 StR 81/12 = BeckRS 2012, 11070:

Bei einem Angeklagten waren aggressive Verhaltensweisen erst nach der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung aufgetreten, was nach Ansicht des BGH einen Zusammenhang zwischen den Gewalttaten und der Unterbringung möglich erscheinen ließ. Er hob in der Revision die Unterbringungsanordnung des LG auf. – Solche Verhaltensweisen [Gewalt- und Aggressionsdelikte] innerhalb einer Einrichtung gegenüber dem Pflegepersonal sind nicht ohne Weiteres denjenigen Handlungen gleichzusetzen, die ein Täter außerhalb einer Betreuungseinrichtung begeht.

BGH, Beschl. v. 08.01.2014 – 5 StR 602/13 = NJW 2014, 565:

Ein freiwillig um seine Aufnahme bemühter psychisch Kranker stürzte sich während der Aufnahmebemühungen auf einen Arzt, brachte ihn zu Boden und würgte ihn. Das LG ordnete die Maßregel nach § 63 StGB an. Der BGH hob in der Revision die Unterbringungsanordnung auf. –

Dass ein Täter trotz bestehenden Defekts über Jahre hinweg keine Straftaten begangen hat oder gänzlich unbelastet ist, ist ein gewichtiges Indiz gegen die Wahrscheinlichkeit künftiger gefährlicher Taten. Da die als (einfache) Körperverletzung gewertete Anlasstat nicht allzu schwer wiegt und zudem gegenüber einem Betreuer begangen wurde, kann sie auch nicht mit vollem Gewicht als Beleg für die allgemeine Gefährlichkeit des Beschuldigten herangezogen werden.

BGH, Beschl. v. 09.12.2014 – 2 StR 297/14 = R&P 2015, 100:

Die unter einer Persönlichkeitsstörung (Borderline) leidende Angeklagte befand sich in stationärer psychiatrischer Behandlung. Sie stach mit einer Kanüle auf einen Rettungssanitäter ein. Ein anderes Mal schlug und trat sie nach Pflegekräften. Solche Vorfälle wiederholten sich. Das LG hatte ihre Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet. Der BGH hob diese Entscheidung auf. –

Dass bei der Angeklagten eine dauerhafte psychische Erkrankung vorliegt, reicht für die Anordnung der Unterbringung ebenso wenig aus wie die Wahrscheinlichkeit, dass sie infolge dieser Erkrankung bei Begehung weiterer rechtswidriger Taten wiederum in einen Zustand erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit kommen kann.

OLG Hamm, Beschl. v. 05.04.2016 – 4 Ws 88/16 = BeckRS 2016, 07492:

Bei einer an einer chronifizierten paranoiden Psychose leidenden und nach § 63 StGB untergebrachten Person hatte die Strafvollstreckungskammer die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. In der Rechtsbeschwerde hob das OLG diese Entscheidung auf. –

Die Anlasstat, die zur Unterbringung geführt hatte, war während einer PsychKG-Unterbringung begangen worden. Trotz der schon sehr lang dauernden psychischen Erkrankung war es darüber hinaus außerhalb des Maßregelvollzugs bisher nie zu unterbringungsrelevanten Straftaten gekommen. Es ist zu berücksichtigen, dass solche Verhaltensweisen im Rahmen einer Unterbringung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht mit Taten außerhalb der Betreuungseinrichtung gleichgesetzt werden können.

BGH, Beschl. v. 07.06.2016 – 4 StR 79/16 = NStZ-RR 2016, 306:

Ein an einer paranoiden Psychose erkrankter Strafgefangener, dem auch eine Persönlichkeitsstörung attestiert wurde, hatte im Strafvollzug bei der Ausgabe des Frühstücks mit einer Porzellankaffeekanne auf einen Bediensteten eingeschlagen. Darüber hinaus hatte er bei anderen Gelegenheiten Drohungen gegen Bedienstete des Strafvollzugs ausgesprochen: "Abstechen"; "Ich schlage euch mit dem Baseballschläger den Kopf ein"; den Mitarbeiterinnen des Justizvollzugskrankenhauses drohte er, ihnen "die Augen auszustechen und sie zu töten".

Das LG hatte die Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet. Der BGH wies dies in der Revision zurück.

Das LG könne nicht auf eine ausreichende Begründung zukünftiger Gefährlichkeit des Beschuldigten für die Allgemeinheit verzichten, selbst wenn dessen Gesundheitszustand durch eine längerfristige Behandlung gebessert werden könnte, da nur die Belange der öffentlichen Sicherheit – nicht aber die Bemühungen um die Gesundheit des Patienten – es rechtfertigen können, einen Menschen mit den Mitteln des Strafrechts auf unbestimmte Zeit einer Freiheitsentziehung zu unterwerfen. Insbesondere könne allein mit der im Allgemeinen erhöhten Kriminalitätsbelastung schizophrener Erkrankter die Gefahrenprognose nicht begründet werden.